

II-3050 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
 Wirtschaftsminister

Wien, am 31. Juli 1991.
 GZ.: 10.101/306-X/A/1a/91

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

1248/AB
 1991 -08- 01
 zu 1218/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1218/J betreffend die Durchführung von Sprengarbeiten durch die (vormalige) VOEST-Alpine AG Eisenerz (nunmehr: VOEST-Alpine Erzberg Gesellschaft m.b.H.), welche die Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Dkfm. Mautner Markhof, Dipl.-Ing. Schmid, Rosenstingl und Kollegen am 5. Juni 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 und 4 der Anfrage:

Seit wann genau verfügt die VOEST-Alpine Erzberg Gesellschaft m.b.H. als Unternehmensnachfolgerin der VOEST-Alpine AG Eisenerz über eine Gewerbeberechtigung zum Betrieb eines Sprengungsunternehmens?

Auf welchen Standort lauten diese Gewerbeberechtigungen, und von welchem Landeshauptmann wurden die Konzessionen erteilt?

Antwort:

Mit, namens des Landeshauptmannes von Steiermark erlassenem, Bescheid vom 22. Juni 1989, wurde der VOEST-Alpine Erzberg Gesell-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

schaft m.b.H. in Eisenerz die Konzession zum Betrieb des Gewerbes von Sprengungsunternehmen mit dem Standort in 8790 Eisenerz, Freiheitsplatz 1, erteilt.

Punkt 2 und 4 der Anfrage:

Von welchem Zeitpunkt an durfte die VOEST-Alpine AG Eisenerz das Gewerbe eines Sprengungsunternehmens befugtermaßen ausüben, und wann erlosch diese Berechtigung?

Auf welchen Standort lauten diese Gewerbeberechtigungen, und von welchem Landeshauptmann wurden die Konzessionen erteilt?

Antwort:

Mit Ansuchen vom 19. Juli 1984 beantragte die VOEST-Alpine AG die Erteilung der Konzession zum Betrieb des Gewerbes von Sprengungsunternehmen mit dem Standort in Eisenerz. Aus einem nicht rekaptulierbaren Grund wurde das Verfahren unter der VOEST-Alpine Montan AG eingeleitet. Mit, namens des Landeshauptmannes von Steiermark erlassenem, Bescheid vom 3. Mai 1985, wurde der VOEST-Alpine Montan AG in Eisenerz die Konzession zum Betrieb des Gewerbes von Sprengungsunternehmen mit dem Standort in Eisenerz, Freiheitsplatz 1, erteilt.

Punkt 3 der Anfrage:

Wie lautet der Wortlaut jener Bescheide, mit welchen diese Konzessionen erteilt wurden, unter Anführung aller Bedingungen, Beschränkungen und Auflagen?

Antwort:

Der Spruch des Bescheides vom 22. Juni 1989 lautet:

Republik Österreich

~~Dr. Wolfgang Schüssel~~
Wirtschaftsminister

- 3 -

"Der VOEST ALPINE Erzberg Gesellschaft m.b.H. in Eisenerz wird gemäß § 152 der GewO 1973 die Konzession zum Betriebe des Gewerbes von Sprengungsunternehmen mit dem Standort in 8790 Eisenerz, Freiheitsplatz 1 erteilt.

Gleichzeitig wird Herr Dipl.Ing. Harold UMFER, geb. am 16.6.1940 in Kitzbühel, österr. Staatsbürger, wohnhaft in 8790 Eisenerz, Bahnhofallee Nr.1, gemäß § 9 Abs.1 i.V.m. § 39 Abs.3 u. 5 der GewO 1973 i.d.g.F. als gewerberechtlicher Geschäftsführer des vorerwähnten Gewerbes genehmigt."

Der Spruch des Bescheides vom 3. Mai 1985 lautet:

"Über Ansuchen wird der VOEST-Alpine Montan Aktiengesellschaft in Eisenerz bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen auf Grund des § 150 GewO 1973 die Konzession zum Betrieb des Gewerbes Sprengungsunternehmen mit dem Standort in Eisenerz, Freiheitsplatz 1 erteilt.

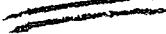
Gleichzeitig wird Herr Dipl.Ing. Harold Umfer, geboren am 16.6. 1940 in Kitzbühel, österr. Staatsbürger, wohnhaft in Eisenerz, Bahnhofallee 1, gemäß §§ 9 Abs.1 und 39 Abs.3 und 5 GewO 1973 als Geschäftsführer (gewerblicher Stellvertreter) des vorerwähnten Gewerbes genehmigt."

Punkt 5, 6, 7 und 15 der Anfrage:

Seit wann entfaltet dieses Unternehmen Ihrer Kenntnis nach eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Sprengungswesens?

Entspricht es daher den Tatsachen, daß das in Rede stehende verstaatlichte Unternehmen zum Pfuscherunwesen in Österreich beigebragen hat?

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Wenn ja, welche (gewerberechtlichen) Verwaltungsstrafverfahren wurden in diesem Zusammenhang von den Gewerbebehörden wann eingeleitet und beendet, und welche Strafen wurden in welcher Höhe verhängt?

Werden Sie an den Landeshauptmann von Steiermark die Frage richten, wie es geschehen konnte, daß ein staatliches Unternehmen mit Sitz in Eisenerz/Steiermark Jahre hindurch unbeanstandet dem Pfuscherunwesen frönen konnte?

Antwort:

Aufzeichnungen über gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gebiet des Sprengungswesens vor dem 3. Mai 1985 liegen nicht vor. Die Feststellung einer, in den Jahren 1983 bis 1985 erfolgten allfälligen unbefugten Gewerbeausübung ist nicht mehr möglich, da die Bezirkshauptmannschaft Leoben Akten betreffend Verwaltungsstrafverfahren nach fünf Jahren nach Fällen des Straferkenntnisses im Hinblick auf die eingetretene Tilgung der Strafe, vernichtet.

Punkt 8 der Anfrage:

An welchen öffentlichen Bauaufträgen der Bundesstraßenverwaltung und der Straßenbausondergesellschaften war die VOEST-Alpine AG Eisenerz und deren Rechtsnachfolgerin in den Jahren 1980 bis heute als direkter oder indirekter Auftragnehmer auf dem Gebiet des Sprengungswesens beteiligt?

Antwort:

Die VOEST-Alpine AG Eisenerz bzw. ihre Rechtsnachfolgerin wurde bei allen, nachfolgend angeführten Straßenbauprojekten lediglich als Subunternehmer einer, alle entsprechenden Gewerbeberechtigungen aufweisenden, Firma in Anspruch genommen. Die Aufträge wurden

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

entweder von dem, in Auftragsverwaltung zuständigen Landeshauptmann oder von Straßensondergesellschaften an einem Generalunternehmer, welcher für die Auswahl der Subunternehmer verantwortlich ist, erteilt.

Es war dies bei folgenden Baulosen:

Niederösterreich:

B 21 Gutensteiner Straße, Baulos "Wöllersdorf-Waldegg Hals"

Oberösterreich:

A 9, Pyhrn Autobahn, Baulos "Windischgarsten"

Steiermark:

A 9, Pyhrn Autobahn, Baulos "Gersdorf",

B 23, Lahnsattel Straße, Baulos "Krampen-Mürzsteg",

B 115, Eisen Straße, Baulos "Radmer-Wegmacherbrücke",

B 115, Eisen Straße, Baulos "Rosenbühl-Wandau"

Kärnten:

A 10, Tauern Autobahn, Baulos "Kellerberg",

A 10, Tauern Autobahn, Baulos "Kroislerwandtunnel".

Punkt 9 der Anfrage:

Halten Sie es rechtspolitisch für angebracht, wenn der zuständige Landeshauptmann einem Unternehmen eine Gewerbekonzession erteilt, das jahrelang ein sensibles Gewerbe, wie den Betrieb eines Sprengungsunternehmens, an dessen befugte Ausübung die Gewerbeordnung besondere Voraussetzungen knüpft, unbefugterweise ausgeübt hat?

Republik Österreich

~~Dr. Wolfgang Schüssel~~
Wirtschaftsminister

- 6 -

Antwort:

Die Erteilung der Gewerbeberechtigung an die VOEST-Alpine Montan AG und nicht an die antragstellende VOEST-Alpine AG erfolgte aufgrund eines Irrtums der Gewerbebehörde erster Instanz und wurde durch die Erteilung der Konzession an die Rechtsnachfolgerin, die VOEST-Alpine Erzberg Ges.m.b.H. saniert. Eine Verweigerung der Konzessionerteilung wäre nur möglich, wenn die Zuverlässigkeit der Personen, denen ein maßgeblicher Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte der Gesellschaft zusteht, nicht gegeben wäre.

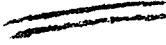
Punkt 10, 11 und 16 der Anfrage:

Was halten Sie als Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten davon, daß verstaatlichte Unternehmungen, die de facto mit dem Fangnetz staatlicher Finanzmittel operieren können, private Betriebe mit Dumpingpreisen niederkonkurrenzieren?

Durch das Anti-Dumping-Gesetz werden u.a. inländische Unternehmen vor Dumpingpreisen ausländischer Konzerne geschützt; inländische Privatunternehmen aber sind - wenn man von § 1 UWG und der daraus erfließenden Judikatur absieht - inländischen Staatsunternehmen mehr oder weniger schutzlos ausgeliefert. Können Sie sich daher legistische Maßnahmen - und wenn ja, welche - vorstellen, die das unter dem Selbstkostenpreis zum Schaden der inländischen Privatwirtschaft erfolgende Anbieten von Waren oder Dienstleistungen durch verstaatlichte Unternehmen sanktionieren oder verhindern?

Ist Ihnen die Rechtsprechung des OGH zu § 1 UWG bekannt, wonach die sog. Kampfpreis- oder Vernichtungsunterbietung (eine Form des unlauteren Wettbewerbes, die dadurch gekennzeichnet ist, daß ein Marktteilnehmer durch systematisches Unterbieten und ohne Rücksicht auf eigene Verluste versucht, seine Mitbewerber vom Markt

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 7 -

zu verdrängen, um so freie Bahn für den eigenen Absatz zu gewinnen und dann später die Preise allein diktieren zu können) eine Bestandsgefährdung des Wettbewerbs darstellt und sohin als unlauter zu qualifizieren ist?

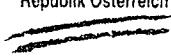
Antwort:

Die Unternehmungen der Verstaatlichten Industrie und dazugehörende Fragen der Geschäftspolitik fallen in den Kompetenzbereich des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

Die vom OGH zu § 1 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) entwickelte Rechtssprechung betreffend Preisunterbietung geht grundsätzlich davon aus, daß auch ein Verkauf unter den Selbstkosten zulässig ist. Unter besonderen Umständen kann jedoch Preisunterbieten sittenwidrig sein. Dies wird insbesondere dann angenommen, wenn planmäßiges, auf Schädigung der Mitbewerber abzielendes Unterbieten handelsüblicher Preise vorliegt oder die Absicht besteht, die geschäftliche Existenz von Mitbewerbern zu vernichten oder versucht wird, durch systematisches Unterbieten ohne Rücksicht auf eigene Verluste freie Bahn für den eigenen Absatz zu gewinnen und später die Preise allein diktieren zu können. Systematisches, regelmäßiges Anbieten unter den Selbstkosten kann jedenfalls ein Indiz für sittenwidrige Vernichtungsunterbietung sein.

Gemäß § 14 UWG kann der Anspruch auf Unterlassung solcher unzulässiger Wettbewerbshandlungen unter anderem von jedem Mitbewerber geltend gemacht werden. Dieses Instrumentarium ist jedoch nicht ausgeschöpft worden. Somit liegen derzeit keine Anhaltspunkte dafür vor, daß § 1 UWG nicht zur Unterbindung derartiger wettbewerbswidriger Praktiken ausreichen würde und daher legislative Maßnahmen erforderlich wären.

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 8 -

Die vom Antidumpinggesetz erfaßten Sachverhalte bedurften vor allem deshalb einer Sonderregelung, weil in diesen Fällen das Instrumentarium des UWG nicht zur Unterbindung der unerwünschten Handlungen ausreicht.

Punkt 12 der Anfrage:

Werden Sie die nötigen Vorkehrungen dafür treffen, daß in den vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herausgegebenen Erlaß vom 28.5.1987 über "Allgemeine Bestimmungen für Werkverträge über Subunternehmerleistungen im Bereich der Bauwirtschaft" eine Bestimmung aufgenommen wird, die es dem Auftraggeber ermöglicht, Subangebote von verstaatlichten Unternehmungen an den Auftragnehmer mit einem offensichtlich zu niedrigen Gesamtpreis, für den der Subunternehmer keine stichhältige Erklärung im Sinne des Punktes 4, 33 der ÖNORM A 2050 geben kann und welche befürchten lassen, daß eine vertragsgerechte einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung nicht zu erwarten ist, gemäß Punkt 4, 52 der ÖNORM A 2050 auszuscheiden?

Antwort:

Die Aufnahme einer Regelung in die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten herausgegebenen "Allgemeinen Bestimmungen für Werkverträge über Subunternehmerleistungen im Bereich der Bauwirtschaft" ("Generalunternehmer-Subunternehmer-Erlaß"), wonach es dem Auftraggeber ermöglicht würde, Subangebote von verstaatlichten Unternehmungen an den Auftragnehmer mit einem offensichtlich zu niedrigen Gesamtpreis auszuscheiden, ist nicht zum Schutz von Mitbewerbern geeignet.

Abgesehen vom Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, da nur bei Verstaatlichten Unternehmungen ein derartiges Instrument ange-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 9 -

wandt werden sollte, hat der Erlass den Zweck, den Schutz des Subunternehmers im vergabepolitischen "Innenverhältnis" zwischen Generalunternehmer und Subunternehmer sicherzustellen, ohne eine Durchgriffsmöglichkeit des Auftragsgebers auf den Subunternehmer vorzusehen.

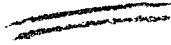
Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat bei den Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen, durch die mit Wirksamkeit vom 27.9.1990 in Kraft getretene Vergabeordnung für öffentliche Bauaufträge (VOÖB), aus Gründen eines fairen Wettbewerbs und einer transparenten Vergabepolitik den Subunternehmerleistungen bei der Angebotsprüfung verstärktes Augenmerk gewidmet.

Punkt 4.328 der VOÖB schreibt vor, daß bei Subunternehmern, die mehr als 15 % des Gesamtauftragsvolumens, mindestens aber zwei Millionen Schilling abzuwickeln haben, die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit analog wie beim Hauptunternehmer zu prüfen ist.

Weiters sind gemäß Punkt 3.2222 Subunternehmer bei sogenannten wesentlichen Positionen zu benennen, das sind Positionen, die vom Ausschreibenden als solche im Angebot gekennzeichnet wurden, oder aber, falls keine Kennzeichnung erfolgte, Positionen, deren Anteil am Gesamtpreis mindestens 3 % beträgt.

Die beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichtete Vergabekontrollkommission (VKK) hat darüberhinaus die Aufgabe, die Einhaltung der Bestimmungen der VOÖB zu überprüfen. Mangelnde gewerberechtliche Befugnis von Subunternehmern einerseits und Subunternehmerangebote zu Dumpingpreisen andererseits sind Tatbestände, die als Begründung für eine Befassung der VKK ausreichen, soferne die Angebote nach der VOÖB zu erstellen waren.

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 10 -

Punkt 13 der Anfrage:

Werden Sie die Handelskammer Kärnten und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich zur Stellungnahme darüber auffordern, warum Institutionen, welchen es nach den Bestimmungen des Handelskammergesetzes obliegt, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, trotz Kenntnis der Sachlage (seit dem Jahre 1984) keine Anzeigen bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zur Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren gegen die **VOEST-Alpine AG Eisenerz** eingebracht haben?

Antwort:

Die Kammern der gewerblichen Wirtschaft für Kärnten und für Oberösterreich werden zur Stellungnahme aufgefordert werden.

Punkt 14 der Anfrage:

Werden Sie den Landeshauptmann von Oberösterreich zur Berichterstattung darüber anweisen, warum er, obwohl er vom Sachverhalt (unbefugte Durchführung von Sprengarbeiten durch die **VOEST-Alpine AG Eisenerz** etwa im Verlauf des Autobahnteilstücks Windischgarsten/Oberösterreich im Jahre 1983) wissen mußte, die Einleitung eines Verfahrens wegen unbefugter Gewerbeausübung nach § 366 GewO nicht veranlaßt hat?

Antwort:

Aufgrund einer im gegebenen Zusammenhang erhobenen Beschwerde an die Volksanwaltschaft wurde von meinem Ministerium ein Bericht des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung vom 3.4.1991 eingeholt, der wie folgt lautet:

"Zur gegenständlichen Angelegenheit wird mitgeteilt, daß Herr

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 11 -

Rechtsanwalt Dr. Ferdinand Rankl, 4563 Micheldorf, als Vertreter des Beschwerdeführers Thomas Rumpold im Jahre 1990 in mehreren Schreiben an den Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich die Behauptung aufgestellt hat, die Gewerbebehörde sei über eine unbefugte Tätigkeit der "VOEST-Alpine" informiert gewesen.

Dieser generellen Behauptung steht entgegen, daß bei der beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung für Angelegenheiten des Gewerberechtes zuständigen Abteilung vor diesen Schreiben weder von Herrn Rumpold noch von einer anderen Person eine Anzeige oder eine Information wegen einer unbefugten Gewerbeausübung durch die "VOEST-Alpine AG" oder eine ihrer Tochtergesellschaften aktenkundig ist. Da konkrete Angaben mit Ausnahme des Hinweises, Herr Rumpold habe im Jahre 1983 bei dem inzwischen tödlich verunglückten Landesrat Winetzhammer, welcher aber mit den Agenden des Gewerberechtes nicht betraut war, vorgesprochen, fehlen, konnten weitere Veranlassungen nicht getroffen werden."

Nach dem vorliegenden Erhebungsergebnis ist daher hinsichtlich der behaupteten unbefugten Ausübung des Gewerbes des Betriebes von Sprengungsunternehmen von 1983 bis Mai 1985 eine Anzeige beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung nicht eingelangt und konnte daher eine solche auch nicht an die nach dem Tatort der Verwaltungsübertretung zuständige Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz weitergeleitet werden. Eine Weisung an den Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich ist daher nicht erforderlich.

